

6. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 – Gebührentarif - zur Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lengerich, den 04.12.2025

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Anpassung ab 01.01.2026

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 27,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1 Löschgruppenfahrzeuge (LF, MLF) 100,00 €

2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF) 310,00 €

2.3 Gerätewagen (GW) 250,00 €

2.4 Einsatzleitwagen (ELW) 250,00 €

2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW) 120,00 €

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

4.1 Für einen böswilligen Fehllarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

4.2 Für einen Fehllarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben

4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.